



Gesuch für Benützung von öffentlichem Grund der Einwohnergemeinde Niederlenz

Bauherrschaft Firma / Name, Vorname _____
Projektleiter _____
Adresse _____
PLZ / Ort _____
Telefon / E-Mail _____ / _____

Bauobjekt Adresse / Parzellen Nr. _____ / _____
PLZ / Ort _____
Zweck der Bauarbeiten _____
Baubeginn / Bauzeit _____ / _____

Projektleitung (Projektverantwortliche Person) Firma / Name, Vorname _____
Adresse _____
PLZ / Ort _____
Telefon / E-Mail _____ / _____

Unternehmung Firma / Name, Vorname _____
Grabarbeiten und Adresse _____
Belagseinbau PLZ / Ort _____
Telefon / E-Mail _____ / _____

Behinderungen (gem. VSS-Norm) Fahrverkehr Eingeschränkt Umgeleitet Gesperrt Keine
Fussverkehr Eingeschränkt Umgeleitet Gesperrt Keine

Bemerkungen:

Der Gesuchsteller anerkennt namens des Bauherrn, der Bauleitung und des Unternehmers die Vorschriften über die Ausführung von Bauarbeiten im öffentlichen Grund (Norm SN 640 535c und SN 640 538b). Entgegenstehende bundesrechtliche Vorschriften (FMG, ELG etc.) bleiben vorbehalten.

Der Strassenbelag ist durch eine anerkannte Strassenbaufirma instand zu stellen.

Die Signalisation ist gemäss der Norm 640 889 (nach vorheriger Absprache mit der Regionalpolizei Lenzburg oder dem Werkdienst Niederlenz) auszuführen.

Reinigung und Instandstellung ist Sache des Gesuchstellers. Die Schlusskontrolle ist beim Werkdienst Niederlenz 062 886 60 45 rechtzeitig anzumelden. Verunreinigte Fahrbahnen sind umgehend zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Verursachers durch den Werkdienst Niederlenz angeordnet.

Vor dem Ausführen der Belagsarbeiten sind mit dem Werkdienst Niederlenz die Instandstellungsflächen zu definieren.

Für das Leitungswesen sind folgende Organe zuständig, bei welchen die bestehenden Werkleitungen zu erheben sind:

- Elektrizitäts- & Wasserversorgung, Abwasser: info@rtb-wildegg.ch
- Gasversorgung: info@swl.ch
- Telefon (Swisscom): Lines.BE@swisscom.com
- Kabelfernsehen (UPC): leitungskataster.west@upc.ch
- Vermessung: info@fluryag.ch



Gebühren für Strassenaufbrüche:

Berechnung gemäss § 4 Gebührenreglement in Bausachen vom 4. Januar 2006.

Pro Aufbruch	Anzahl	Betrag	Kosten
Grundpauschale pro Aufbruchgesuch		CHF 100.00	
Aufbruch bis 10m ²		CHF 50.00	
Aufbruch 11-100m ²		CHF 100.00	
Aufbruch >100m ²		Individuelle Festlegung durch Gemeinderat	
Total			

Gebühren für Benützung von öffentlichem Grund:

Pro Benützung	Fläche (m ²)	Monate (Anzahl)	Betrag	Kosten
Grundpauschale pro Benützungsgesuch			CHF 100.00	CHF 100.00
Mietfläche			CHF 3.00	
Total				

Verrechnung: an Bauherrschaft an Unternehmung an Projektleitung

Erforderliche Beilagen: Im mit dem Gesuch einzureichenden Situationsplan sind die geplanten Bauarbeiten einzuzeichnen.

Ort / Datum _____ **Rechtsgültige Unterschrift** _____

Bewilligung (wird durch den Werkdienst Niederlenz ausgefüllt)

Bewilligt Bewilligt mit Massnahmen Nicht bewilligt ME-Messung gefordert

Bemerkungen:

Niederlenz,

Werkdienst Niederlenz

Cyrill Gisi
Leiter Werk- und Hausdienst

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
a) anzugeben, wie das Departement Bau, Verkehr und Umwelt entscheiden soll und
b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.